

# NJW

# Neue Juristische Woche nschrift

In Verbindung  
mit dem Deutschen Anwaltverein  
und der Bundesrechtsanwaltskammer  
herausgegeben von  
den Rechtsanwälten  
Prof. Dr. Peter Bräutigam  
Prof. Dr. Wolfgang Ewer  
Prof. Dr. Rainer Hamm  
Dr. Hilke Herchen  
Dr. Ulrich Karpenstein  
Dr. Nathalie Oberthür

## Aus dem Inhalt

<i>K. Hamdorf</i> Wissenszurechnung beim Grundstückskaufvertrag	553
<i>M. F. Peters</i> Schlechtleistung bei der Online-Partnervermittlung	559
<i>T. Schulz</i> Vorschäden in der Unfallregulierung	565
<i>S. Sajuntz</i> Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts	569
<i>B. Füssenich</i> Die Entwicklung des Steuerrechts	576
<i>D. Brodowski/M. Hartmann/C. Sorge</i> Automatisierung in der Strafrechtspflege	583
<i>EuGH</i> Auslieferung eines Unionsbürgers an Drittstaat zur Strafvollstreckung (Anm. J. Kretschmer)	589
<i>BGH</i> Architektenhaftung im Gesamtschuldverhältnis mit Bauunternehmer	601
<i>BGH</i> Unwirksamkeit einer insolvenzabhängigen Lösungs- klausel (Anm. M. Dahl/D. Schmidt)	603
<i>OLG Düsseldorf</i> Anforderungen an ordnungsgemäße anwaltliche Rechnung (Anm. N. Schneider)	618
<i>BAG</i> Anforderungen an elektronisch eingereichte Schriftsätze	623

Mit Beilage:  
NJW-Spezial Heft 4/2023



## 9/2023

23. Februar 2023  
76. Jahrgang S. 553–632  
www.njw.de

## Aus NJW-aktuell

Kolumne

Online-  
zugang

Interview

Datenschutz vs.  
Datenschutz

Forum

Privates bei  
Bewerbungen



---

## ZUR RECHTSPRECHUNG

---

Rechtsanwalt Dr. Thomas Schulz\*

### Vorschäden in der Unfallregulierung

#### I. Einleitung

[1] Nahezu jedes gebrauchte Fahrzeug weist kleinere oder größere Vorschäden auf, die durch den normalen Gebrauch des ansonsten unfallfreien Fahrzeugs oder durch voran gegangene Unfälle entstanden sein können. Nur diese lassen sich als Vorschäden bezeichnen, während jene Gebrauchsspuren sind.<sup>1</sup> Diese Ausarbeitung erstreckt sich auf unfallunabhängige Gebrauchsspuren und Vorschäden. Bei diesen Vorschäden handelt es sich um Schäden, die in der Vergangenheit fiktiv nach Gutachten abgerechnet und dann häufig in Eigenregie repariert wurden.

[2] Fast alle dieser fiktiv abgerechneten Schäden werden von den Versicherern an die HIS (Hinweis- und Informations-System der Versicherungswirtschaft)-GmbH gemeldet, dort gespeichert und von anderen Versicherern bei der Neuanlage eines Schadens im Rahmen ihrer Leistungsprüfung automatisch als Vorschaden abgerufen. Die HIS-GmbH wird seit dem 1.4.2011 von der Versicherungswirtschaft betrieben und ist die Nachfolgeorganisation der seit 1993 bestehenden Uniwagnis-Datei. Ihr Hauptziel ist es, im Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die zur Regulierung verpflichteten Versicherer über alle früheren fiktiv abgerechneten Schäden an dem betreffenden Fahrzeug zu informieren und einem Manipulationsverdacht nachzugehen, bevor sie aktuelle Schäden abrechnen. Das Verschweigen von Vorschäden von dem Geschädigten wird für sich genommen übrigens nicht als Indiz für eine Unfallmanipulation angesehen.<sup>2</sup> Es führt auch nicht zu einem Ausschluss nach § 242 BGB.<sup>3</sup> Das legitime Anliegen der Versicherungswirtschaft liegt aber darin, fiktiv abgerechnete Schäden zu kennen, damit ein und derselbe Schadenbereich nicht doppelt abgerechnet werden muss.

[3] Die leistungspflichtigen Versicherer erhalten von dem Versicherer, der den Vorschaden bearbeitet hat, auf ihre Bitte umgehend das betreffende Sachverständigengutachten des damaligen Geschädigten und manchmal auch weitere Informationen, zum Beispiel Reparaturnachweise. Anders ist

es bei den aktuellen Geschädigten, die ebenfalls ein Interesse an diesen Informationen haben, wenn ihnen der Vorschaden nicht oder nur unzureichend bekannt ist. Sie erhalten von der HIS-GmbH zwar auch Informationen über den Vorschaden als solchen. Darauf müssen sie allerdings je nach Arbeitsanfall bei der HIS-GmbH bis zu mehreren Wochen warten. Die Herausgabe des anonymisierten Gutachtens zum Vorschaden wird den Geschädigten dagegen verweigert. Die Versicherer, die den Vorschaden bearbeitet haben, begründen die Herausgabe an den leistungspflichtigen Versicherer und die Verweigerung der Herausgabe an den aktuellen Geschädigten wie folgt: Die Weitergabe an den Versicherer sei rechtmäßig. Sie gründe sich auf sein berechtigtes Interesse iSd Art. 6 I Buchst. f DSGVO, welches das Interesse des ehemaligen Eigentümers am Schutz seiner personenbezogenen Daten überwiege. Umgekehrt trete das Interesse des Geschädigten hinter das schutzwürdige Interesse des vorherigen Eigentümers am Schutz seiner personenbezogenen Daten zurück. Ein nachvollziehbarer Grund für diese konträre Bewertung der Schutzwürdigkeit der Interessen ist nicht erkennbar. Es liegt eine ergebnisorientierte Auslegung vor, die mit dem Schutzzweck des Art. 6 I Buchst. f DSGVO nicht vereinbar ist. In der Praxis verhält es sich dann so, dass das Gutachten von dem leistungspflichtigen Versicherer im Regelfall im Rahmen des Schadensersatzprozesses vorgelegt wird, falls der Geschädigte trotz der bestehenden Unsicherheiten eine Klage überhaupt riskiert.

[4] Zwischen den dem Geschädigten und dem Versicherer zur Verfügung stehenden Informationen besteht mithin häufig ein Ungleichgewicht im Sinne eines Wissensvorsprungs zugunsten der Versicherer, das im Rahmen der Darlegungslast zu berücksichtigen wäre, aber nicht berücksichtigt wur-

---

\* Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht in Garbsen. – Zugleich Besprechung ua von OLG Hamm Urt. v. 28.6.2022 – 7 U 45/21, NJW 2023, 615 (unter Nr. 8 in diesem Heft).

1 Zur Differenzierung vgl. auch OLG Hamm NJW 2023, 615.

2 OLG Hamm 31.8.2018 – 7 U 33/17, BeckRS 2018, 32000.

3 OLG Hamm NJOZ 2022, 787.

de. Die Darlegungslast steht im Mittelpunkt der Rechtsfindung. Die streitige Rechtsfrage der Darlegungslast bei den unbekanntem Vorschäden ist mittlerweile durch den Beschluss des BGH vom 15.10.2019 geklärt.<sup>4</sup> Die allgemein zur Darlegungslast ergangene BGH-Rechtsprechung wird allerdings uneinheitlich angewandt.<sup>5</sup> Zum Beispiel wird bei einem Vorschaden im Rahmen der Darlegungslast vereinzelt § 286 ZPO aber überwiegend § 287 ZPO angewandt.<sup>6</sup> Unabhängig davon besteht Rechtsunsicherheit, die zulasten der Geschädigten geht.

[5] In der Unfallregulierung besteht zunächst Einigkeit darüber, dass materiell-rechtlich § 249 I BGB zu berücksichtigen ist und der Geschädigte nach einem Unfall „nicht ärmer und nicht reicher gemacht (werden darf).“<sup>7</sup> Eine unangemessene Entlastung des Schädigers widerspricht dem Gesetzeszweck ebenso wie eine Besserstellung des Geschädigten.<sup>8</sup> Prozessrechtlich besteht dagegen Uneinigkeit, wie diese Vorgaben bei Vorschäden zu erfüllen sind. Der BGH hat allerdings schon früh entschieden, dass selbst bei sich überlagernden Vorschäden eine Schätzung durch das Gericht erfolgen kann.<sup>9</sup> Bei der Vorschadenthematik lassen sich aktuell die folgenden Kategorien bilden.

## II. Abzüge neu für alt

[6] Bestimmungsgemäß finden sich häufig Gebrauchsspuren an den Stoßstangen.<sup>10</sup> Angenommen, die hintere Stoßstange des geschädigten Fahrzeugs war durch Gebrauchsspuren schon großflächig verschrammt, aber ansonsten intakt. Sie konnte, aber musste nicht zwingend neu lackiert werden. Durch einen Auffahrunfall wurde sie dann dermaßen beschädigt, dass sie komplett ausgetauscht und neu lackiert werden muss, was zu einer Werterhöhung des Fahrzeugs führt. Wegen der schon vorher bestehenden Gebrauchsspuren kann der Geschädigte vom Schädiger zwar eine neue, aber keine neu lackierte Stoßstange verlangen, weil er dann wirtschaftlich besser dastünde als vor dem Unfall. Es wäre aber auch rechtsfehlerhaft, ihm jeglichen Schadensersatz zu versagen, denn vor dem Unfall war seine Stoßstange bis auf den Lack nutzbar und nach dem Unfall total beschädigt. Dies würde zu einer unangemessenen Entlastung des Schädigers führen. In diesem Beispiel erstreckt sich die Ersatzleistung auf den Einbau und die Kosten für eine neue Stoßstange, während die Kosten für die Lackierung ganz oder teilweise in Abzug zu bringen sind. Es handelt sich um Abzüge neu für alt, die jeder professionell tätige Kfz-Sachverständige in seiner Kalkulation von vornherein berücksichtigt. Durch den Schadensersatz hat der Geschädigte dann wieder eine intakte Stoßstange und der Schädiger muss keine oder nur anteilige Lackierungskosten tragen, so dass der wirtschaftliche Zustand wie vor dem Schaden wiederhergestellt und dem Bereicherungsverbot Rechnung getragen ist.

[7] Etwas anderes gilt, wenn die Stoßstange vor dem Unfall keine großflächigen, sondern nur geringe Gebrauchsspuren aufwies und der Geschädigte wegen Zerstörung der alten eine neue ohne Gebrauchsspuren erhält. In dieser Konstellation kommen Abzüge neu für alt nur dann in Betracht, wenn beim Geschädigten durch die Ersatzleistung tatsächlich eine messbare Vermögensvermehrung eintritt, er also durch den Unfall wirtschaftlich besser dastünde als vorher. Beweisbelastet ist dafür der Schädiger. Bei geringen

Gebrauchsspuren wird ein erhöhter Fahrzeugwert häufig nicht angenommen und dem Geschädigten ungekürzter Schadensersatz zugesprochen.<sup>11</sup> Abzüge neu für alt kommen nicht nur bei Gebrauchsspuren, sondern manchmal auch bei einem Vorschaden in Betracht, wenn die Reparatur des Zweitschadens zugleich zur Behebung eines un- oder nur teilreparierten Erstschadens führt. Voraussetzung ist allerdings eine hinreichende Abgrenzbarkeit zwischen Erst- und Zweitschaden.<sup>12</sup>

## III. Die Darlegungslast bei unbekanntem Vorschäden

[8] Vorschäden, die in der Vergangenheit von einem Haftpflichtversicherer fiktiv abgerechnet wurden, sind dem in Anspruch genommenen Versicherer, wie oben ausgeführt, in Umfang und Ausmaß in der Regel von vornherein bekannt. Dem Geschädigten als neuem Besitzer des Fahrzeugs sind diese Informationen häufig nicht bekannt, wenn der Verkäufer sie aus wirtschaftlichen Gründen verschweigt, bagatellisiert oder sie ihm selbst nicht bekannt waren. Für den Versicherer ist die Fahrzeughistorie zu den fiktiv abgerechneten Vorschäden transparent und er ist häufig besser informiert als der Geschädigte als Eigentümer des Fahrzeugs.

[9] Der BGH hat mit seinem Beschluss aus 2019 für klare Verhältnisse gesorgt.<sup>13</sup> Seither sind die Anforderungen an die Darlegungslast bei unbekanntem Vorschäden geringer geworden.<sup>14</sup> Davor ging die unverschuldete Unkenntnis des Geschädigten noch zu seinen Lasten. In der Vorinstanz zu dem obigen Beschluss des BGH hatte der Versicherer das Gutachten zu einem Vorschaden vorgelegt, der in der Besitzzeit einer der Voreigentümer eingetreten und dem Geschädigten nicht bekannt war. Darauf hatte der Geschädigte Beweis angetreten durch Zeugenvernehmung des Verkäufers und des Voreigentümers, dass der Vorschaden ordnungsgemäß repariert wurde. Diese Beweisantritte lehnte das Gericht ab, weil es die Darlegungen zur Reparatur des Vorschadens für unsubstanziert hielt und die Beweisaufnahme auf eine unzulässige Ausforschung hinauslaufe.<sup>15</sup>

[10] Diese Ansicht war bis zu der BGH-Entscheidung keine Einzelmeinung, sondern die herrschende Meinung.<sup>16</sup> Aus Sicht des OLG Hamburg<sup>17</sup> ist es das natürliche Risiko eines

4 BGH NJW 2020, 393, s. dazu unter Punkt III.

5 Zutr. OLG Hamm 4.2.2022 – 9 U 155/21, BeckRS 2022, 15522 und NJOZ 2022, 787.

6 Vgl. einerseits OLG Celle 20.9.2018 – 14 U 124/18, BeckRS 2018, 37483 und andererseits OLG Bremen NJW-RR 2021, 1468 jew. mwN.

7 BGHZ 30, 29 = NJW 1959, 1078.

8 BGH NJW 2004, 3557.

9 BGH 27.3.1990 – VI ZR 115/89, BeckRS 1990, 31066393.

10 Zu unbekanntem bzw. vom Geschädigten nicht beachtetem Gebrauchsspuren vgl. AG Rostock 9.4.2020 – 42 C 246/18, BeckRS 2020, 61890.

11 OLG Hamm 28.6.2022 – I-7 U 45/21, BeckRS 2022, 30058; LG Saarbrücken NJW 2014, 2661; AG Rostock 9.4.2020 – 42 C 246/18, BeckRS 2020, 61890.

12 OLG Brandenburg 3.3.2022 – 12 U 194/20, BeckRS 2022, 5792; LG Saarbrücken NJW 2014, 2661.

13 BGH NJW 2020, 393.

14 Dies wird auch für Ansprüche aus der Kaskoversicherung angenommen, vgl. KG 21.4.2020 – 6 U 175/18, BeckRS 2020, 15051 mwN.

15 OLG Köln 21.8.2018 – I-18 U 148/17, BeckRS 2018, 26070.

16 Ebenso zB OLG Celle 20.9.2018 – 14 U 124/18, BeckRS 2018, 37483; OLG Köln NZV 2018, 273; KG 27.8.2015 – 22 U 152/14, BeckRS 2015, 15359; OLG Düsseldorf NZV 2016, 381; OLG Hamburg 6.5.2003 – 14 U 12/03, BeckRS 2003, 17980.

17 OLG Hamburg 6.5.2003 – 14 U 12/03, BeckRS 2003, 17980.

Gebrauchtwagenkäufer, dass das erworbene Fahrzeug Vorschäden aufweisen könne, so dass er auch hinzunehmen habe, wenn er seinen Schaden nicht nachweisen könne. Zugrunde liegt die Ansicht, dass er einen Neuwagen kaufen konnte, dann wäre ihm das nicht passiert. Dieses Argument ist als rechtliche Begründung untauglich. Diese Rechtsansichten sind nach der grundlegenden Entscheidung des BGH überholt. Zunächst stellte der BGH klar, dass nach dem Einwand des Schädigers bzw. seines Versicherers, es liege ein Vorschaden vor, die Darlegungs- und Beweispflichten des Geschädigten nach § 287 ZPO zu bestimmen sind. Das OLG Köln habe die Anforderungen an die Darlegungslast des Geschädigten überspannt.<sup>18</sup> Der BGH sah in der Ablehnung der Beweisanträge einen Verstoß gegen Art. 103 I GG, hob die Entscheidung des OLG Köln auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Durchführung der Beweisaufnahme zurück.<sup>19</sup>

[11] Im Rahmen der BGH-Entscheidung wurde richtigerweise die Anwendbarkeit des § 287 ZPO klargestellt. Das, was der Geschädigte nicht wisse, könne er auch nicht vortragen. Wenn der Vorschaden nicht in seiner Besitzzeit eingetreten sei und er behaupte, das Fahrzeug in unbeschädigtem Zustand erworben zu haben, reiche als schlüssiger Vortrag die Vermutung über eine fachgerechte Reparatur beim Voreigentümer aus. Dann sei es zulässig, für diese Vermutung Zeugenbeweis durch Vernehmung des Voreigentümers, des Fahrzeugverkäufers oder eines anderen fachkundigen Zeugen anzutreten, der das Fahrzeug vor dem Kauf auf unreparierte Vorschäden in Augenschein genommen habe.<sup>20</sup> Dieser Vortrag genügt der Darlegungslast des Geschädigten. Die Beweisanträge sind mithin keine Ausforschungsbeweise.<sup>21</sup> Die obergerichtliche Rechtsprechung ist dieser Entscheidung des BGH zwar überwiegend, aber nicht vollständig gefolgt.<sup>22</sup> Das OLG Koblenz vertritt weiterhin die Ansicht, dass die Unkenntnis des Geschädigten nicht in den Verantwortungsbereich des Schädigers falle.<sup>23</sup> Zu dem Beschluss des BGH vom 15.10.2019<sup>24</sup> meint es, dass dieser nur eine „Einzelfallentscheidung ohne generalisierende Aussage“ sei.<sup>25</sup> Diese rechtliche Einschätzung ist unzutreffend.

#### IV. Die Darlegungslast bei bekannten Vorschäden

[12] Die Grundgedanken der Rechtsprechung des BGH zur Darlegungslast bei den unbekanntem Vorschäden<sup>26</sup> werden auf die bekannten Vorschäden überwiegend nicht übertragen.<sup>27</sup> Die Rechtsprechung der Instanzgerichte ist insgesamt uneinheitlich. Die Uneinheitlichkeit erstreckt sich auch auf die Frage, ob der Geschädigte, der wegen eines Vorschadens keinen Nachschaden darlegen oder beweisen konnte, zumindest einen Anspruch auf Ausgleich der Nebenkosten, also beispielsweise der Sachverständigengebühren und der Kostenpauschale, hat. Ein Anspruch wird teilweise bejaht,<sup>28</sup> überwiegend aber verneint.<sup>29</sup> Welche konkreten Anforderungen das Gericht an die Schlüssigkeit des Vortrags zur Schadenshöhe stellt, kann weiterhin nicht prognostiziert werden.

##### 1. Abgrenzbare Schäden

[13] Wenn Vor- und Nachschaden in unterschiedlichen Bereichen eingetreten und technisch und rechnerisch ab-

grenzbar sind, soll dies als Nachweis ausreichen und ein Ersatzanspruch für den Nachschaden grundsätzlich bestehen.<sup>30</sup> In diesen Fällen sei der Reparturnachweis vom Geschädigten nicht bereits auf der Darlegungsebene, sondern in der Regel erst im Rahmen der Beweisaufnahme zu erbringen.<sup>31</sup> Aber die Einzelheiten sind streitig. Es besteht auch hier Uneinigkeit, wann schlüssiger Vortrag vorliegt. Nach Ansicht des OLG Celle sei es unerheblich, ob die Schäden abgrenzbar seien oder sich überlagern. Die Anforderungen an die Darlegungslast des Geschädigten seien in beiden Fällen gleich.<sup>32</sup>

[14] Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass der Nachschaden gar nicht feststellbar sei, wenn nicht schon auf der Darlegungsebene spezifiziert zur Reparatur des Vorschadens vorgetragen werde, weil die Wiederbeschaffungs- und Restwerte eines beschädigten Fahrzeugs sich sonst durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht feststellen ließen. Der Vortrag sei deshalb im Zweifel unschlüssig.<sup>33</sup> Was einem spezifizierten Vortrag auf der Darlegungsebene genügen kann, ergibt sich allerdings nicht. Bereits die Annahme, Wiederbeschaffungs- und Restwerte ließen sich nicht feststellen, erweist sich als praxisfremd und unzutreffend, denn auch nach einer privat erfolgten Reparatur des Vorschadens und wenig spezifiziertem Sachvortrag des Geschädigten können qualifizierte Kfz-Sachverständige jede Feststellung treffen. Sie können die Reparaturkosten ebenso wie die Wiederbeschaffungs- und Restwerte für jedes vorgeschädigte Fahrzeug ermitteln, sei es repariert, mit Neu- oder Gebrauchtteilen, teil-, unrepariert, mit oder ohne Vorlage von Reparturnachweisen und sie können auch verlässliche Feststellungen zur Kompatibilität machen.<sup>34</sup> Auch bei einer zweifelhaften Reparatur kann der Wiederbeschaffungswert

18 Den Entscheidungen der Vorinstanzen war gar nicht zu entnehmen, ob § 286 ZPO oder § 287 ZPO angewandt wurde, vgl. LG Köln r+s 2017, 655 und OLG Köln Hinweisbeschl. v. 15.5.2018 – 18 U 148/17, BeckRS 2018, 26068 und Beschl. v. 21.8.2018 – 18 U 148/17, BeckRS 2018, 26070.

19 BGH NJW 2020, 393.

20 BGH NJW 2020, 393; OLG Celle 3.11.2021 – 14 U 86/21, BeckRS 2021, 46866.

21 BGH NJW 2020, 393.

22 Zust. KG 21.4.2020 – 6 U 175/18, BeckRS 2020, 15051 (Kasko); OLG Bremen NJW-RR 2021, 1468; OLG Celle 3.11.2021 – 14 U 86/21, BeckRS 2021, 46866; OLG Dresden 29.4.2022 – 1 U 2506/20, BeckRS 2022, 42072; OLG Hamm NJOZ 2022, 2475; nicht eindeutig, jedenfalls iE, OLG Hamm 4.2.2022 – 9 U 155/21, BeckRS 2022, 15522 und 29.5.2020 – I-9 U 61/20, BeckRS 2020, 50576; aA OLG Koblenz NJW-RR 2021, 1552 und OLG Koblenz 6.10.2022 – 12 U 1069/22, BeckRS 2022, 34482.

23 OLG Koblenz NJW-RR 2021, 1552.

24 BGH NJW 2020, 393.

25 OLG Koblenz 6.10.2022 – 12 U 1069/22, BeckRS 2022, 34482.

26 BGH NJW 2020, 393.

27 ZB OLG Jena 20.12.2021 – 3 U 1285/20, BeckRS 2021, 41290; OLG Jena ZfS 2022, 82 mAnm Scholten; aA allerdings OLG Bremen NJW-RR 2021, 1468.

28 OLG Bremen NJW-RR 2021, 1468 mwN; OLG Düsseldorf 5.3.2019 – 1 U 84/18, BeckRS 2019, 34173.

29 OLG Jena ZfS 2022, 82 mAnm Scholten; OLG Celle 8.2.2017 – 14 U 119/16, BeckRS 2017, 109134.

30 OLG Düsseldorf NZV 2016, 381; OLG München NZV 2006, 261.

31 OLG Saarbrücken NJW-RR 2022, 964.

32 OLG Celle 20.9.2018 – 14 U 124/18, BeckRS 2018, 37483.

33 OLG Hamm NJW-RR 2022, 1616; OLG Celle 28.12.2021 – 14 U 158/21 und OLG Celle 8.2.2017 – 14 U 119/16, BeckRS 2017, 109134; KG 22.8.2015 – 22 U 152/14; OLG Düsseldorf NZV 2016, 381; aA zB OLG Saarbrücken 28.2.2019 – 4 U 56/18, BeckRS 2019, 3159.

34 S. bereits BGH 27.3.1990 – VI ZR 115/89, BeckRS 1990, 31066393 und OLG Nürnberg 21.5.1976 – 1 U 184/75.

geschätzt werden,<sup>35</sup> und dies selbst dann, wenn das Fahrzeug nach einer Entwendung gar nicht mehr zur Verfügung steht.<sup>36</sup> Der abweichenden Meinung liegt häufig die Ansicht zugrunde, dass den Geschädigten die Darlegungs- und Beweispflichten zur Schadenshöhe in diesen Fällen nicht nach dem Maßstab des § 287 ZPO, sondern nach § 286 ZPO treffen.<sup>37</sup> Die Anwendung des § 286 ZPO ist bei dem Einwand, es läge ein Vorschaden vor, jedoch nicht vereinbar mit der Rechtsprechung des BGH.<sup>38</sup>

## 2. Vor- und Nachschaden überlagern sich ganz oder teilweise

[15] Bei vollständiger Überdeckung eines unreparierten Vorschadens entfällt grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten. Bei vollständiger oder teilweiser Überdeckung eines reparierten Vorschadens soll der Geschädigte im Rahmen der Darlegungslast nach herrschender Meinung zuerst spezifizierten Vortrag zur vollständigen und fachgerechten Behebung des Vorschadens halten.<sup>39</sup> Dabei kann eine vollständige und fachgerechte Reparatur auch eine mit Gebrauchtteilen sein.<sup>40</sup> Abweichend davon wird vertreten, dass der Geschädigte auf der Darlegungsebene nur die wesentlichen Parameter der Reparatur des Vorschadens vortragen und unter Beweis stellen müsse.<sup>41</sup> Aber dass die Reparatur des Vorschadens überhaupt vollständig und fachgerecht sein soll, ist nicht verständlich. Nach einem Unfall kann auch bei unfachmännisch oder gar nicht reparierten Vorschäden eine wirtschaftliche Einbuße aufseiten des Geschädigten eintreten.<sup>42</sup> Auch der Einwand, der Wiederbeschaffungswert lasse sich nicht feststellen, ist nicht tragfähig (vgl. oben unter IV 1). Die Forderung nach der Darlegung einer vollständigen und fachgerechten Reparatur des fiktiv abgerechneten Vorschadens würde im Ergebnis dazu führen, dass der Geschädigte grundsätzlich leer ausgeht und der Schädiger keinerlei Schadensersatz leisten muss, weil privat ausgeführte Reparaturen bekanntlich nur in Ausnahmefällen vollständig und fachgerecht sind.<sup>43</sup> Dieses Ergebnis würde dem Zweck des § 249 I BGB widersprechen.

## 3. Die Vorlage eines Privatgutachtens

[16] Die Vorlage eines Privatgutachtens mit der Kalkulation des aktuellen Fahrzeugschadens unter Berücksichtigung des ganz oder teilweise reparierten Vorschadens wird meistens nicht als schlüssiger Vortrag anerkannt.<sup>44</sup> Zum Teil wird sogar die Vorlage von Rechnungen nicht als schlüssiger Vortrag gewertet.<sup>45</sup> Mit der Rechtsprechung des BGH sind diese Ansichten nicht vereinbar. Denn anwendbar ist § 287 ZPO und nicht § 286 ZPO.<sup>46</sup> § 287 ZPO erleichtert die Darlegungslast des Geschädigten.<sup>47</sup> Und wenn schon eine bloße Vermutung über eine fachgerechte Reparatur des Vorschadens beim Voreigentümer den Anforderungen an die Darlegungslast genügt,<sup>48</sup> reicht die Vorlage eines qualifizierten, den Vorschaden ausdrücklich berücksichtigenden Sachverständigengutachtens als substantzierter Vortrag grundsätzlich aus. Der BGH hat schon mehrfach, auch unabhängig von der Vorschadenthematik, zu den Anforderungen an die Darlegungslast des Geschädigten Stellung genommen und den Einwand einer nicht hinreichenden Substanziierung wegen der Darlegungs- und Beweiserleichterung des § 287 ZPO als Ausnahme gewertet.

Nur wenn das Gericht keine konkreten Anhaltspunkte für eine Schätzung hat und diese „völlig in der Luft hänge und daher willkürlich wäre“, darf das Gericht eine Schätzung unterlassen und von der Unschlüssigkeit ausgehen.<sup>49</sup> Dies ist bei der Vorlage eines qualifizierten Privatgutachtens aber nicht der Fall. Es stellt keinen willkürlichen Prozessvortrag dar.

## 4. Hinweise für die Praxis

[17] Im Mittelpunkt der Vorschadenthematik stehen die Anforderungen an die Darlegungslast. Maßgeblich sind die Darlegungs- und Beweiserleichterungen des § 287 ZPO. Diese Erleichterungen beziehen sich auf die Höhe des Schadens und gelten sowohl für die unbekannt als auch für die bekannten Vorschäden. Bei den unbekannt Vorschäden ist die Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten noch weiter reduziert.<sup>50</sup> Sind die Vorschäden bekannt und von dem aktuellen Schaden abgrenzbar, wird die Darlegungslast ebenfalls für geringer gehalten.<sup>51</sup> Offen bleibt, wann eine Abgrenzbarkeit angenommen wird und welchen konkreten Vortrag der Geschädigte dazu halten muss. Überschneiden sich Vor- und Nachschaden ganz oder teilweise, sind die Anforderungen an die Darlegungslast innerhalb der Rechtsprechung unklar.

## V. Ergebnis

[18] Bei den unbekannt Vorschäden hat der BGH klare Maßstäbe gesetzt, die bei den bekannten Vorschäden fehlen. Grundsätzlich muss bei den bekannten Vorschäden auf der Darlegungsebene die Vorlage eines qualifizierten Privatgutachtens ausreichen. Unter qualifiziert ist zu verstehen, dass der Geschädigte seinen Sachverständigen über den Vorschaden informiert und er ihn in seiner Kalkulation berücksichtigt hat.<sup>52</sup> Der auf das Pri-

35 KG r+s 2021, 574 (Kasko).

36 OLG Saarbrücken 28.2.2019 – 4 U 56/18, BeckRS 2019, 3159 (Kasko).

37 OLG Celle 20.9.2018 – 14 U 124/18, BeckRS 2018, 37483 und 8.2.2017 – 14 U 119/16, BeckRS 2017, 109134.

38 S. bereits BGH 27.3.1990 – VI ZR 115/89, BeckRS 1990, 31066393.

39 ZB OLG Hamm 4.2.2022 – 9 U 155/21, BeckRS 2022, 15522; OLG Celle 28.12.2021 – 14 U 158/21; OLG Jena ZfS 2022, 82 m. Anm. Scholten; OLG Dresden NJW-RR 2021, 612 (für Kasko- und Haftpflichtschäden); OLG Frankfurt a.M. 12.12.2019 – 22 U 190/18, BeckRS 2019, 37931; OLG Düsseldorf 17.3.2015 – 1 U 78/14, BeckRS 2015, 127782.

40 BGH NJW 2022, 539; OLG Hamm NJW-RR 2022, 1616; unzut. OLG Hamm 29.10.2021 – I-20 U 194/21.

41 OLG Bremen NJW-RR 2021, 1468; vgl. auch OLG Naumburg 13.12.2018 – 4 U 28/18, BeckRS 2018, 53457 für abgrenzbare Vorschäden.

42 OLG Bremen NJW-RR 2021, 1468.

43 Ähnl. OLG Bremen NJW-RR 2021, 1468.

44 ZB OLG Jena ZfS 2022, 82 m. Anm. Scholten; OLG Celle 8.2.2017 – 14 U 119/16, BeckRS 2017, 109134.

45 OLG Celle 20.9.2018 – 14 U 124/18, BeckRS 2018, 37483, KG 29.5.2012 – 22 U 191/11, BeckRS 2013, 14533; aA OLG Bremen NJW-RR 2021, 1468; OLG Hamm NJW-RR 2014, 1245.

46 BGH NJW 2020, 393.

47 OLG Saarbrücken NJW-RR 2022, 964; OLG Bremen NJW-RR 2021, 1468; OLG Frankfurt a.M. 12.12.2019 – 22 U 190/18, BeckRS 2019, 37931; LG Hagen NJW-RR 2020, 1353.

48 BGH NJW 2020, 393.

49 Zuletzt BGH NJOZ 2022, 1417 mwN.

50 BGH NJW 2020, 393.

51 OLG Brandenburg 3.3.2022 – 12 U 194/20, BeckRS 2022, 5792.

52 OLG Bremen NJW-RR 2021, 1468; ähnl. OLG Hamm 16.10.2019 – 31 U 115/19, BeckRS 2019, 33526.

vatgutachten gestützte Vortrag kann dann richtig oder falsch sein, aber er ist jedenfalls substantiiert und schlüssig und führt dazu, dass in die Beweisaufnahme einzutreten ist (auch wenn für die Gerichte damit ein nicht unerheblicher Mehraufwand verbunden ist). In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass eine unsubstanziierte Klage wegen Unschlüssigkeit dann nicht abgewiesen werden darf, wenn sie aufgrund eines Gutachtens oder von Zeugenaussagen substantiiert wird.<sup>53</sup>

Die hier vertretene Rechtsansicht zur konkreten Darlegungslast des Geschädigten bei bekannten Vorschäden steht im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung des BGH, trägt dem legitimen Anliegen der Versicherer Rechnung und berücksichtigt die berechtigten Interessen des Geschädigten. ■

---

53 OLG München NZV 2006, 261 mwN.